

A k t e n n o t i zAngelegenheit Khider

1. Ich habe am 10. September auf seinen Wunsch den Genfer Untersuchungsrichter R o g e r B u s s a i x zur Erörterung der Angelegenheit Khider empfangen. Es bestand beidseits absolute Klarheit darüber, dass es sich lediglich um einen rein persönlichen und unverbindlichen Gedankenaustausch unter strikter Wahrung des Prinzips der Gewaltentrennung handeln konnte. Die Herren Dr. A m s t e i n , Chef der Bupo, und Fürsprecher H H n n i, Substitut des Bundesanwalts, nahmen ebenfalls daran teil. Anschliessend bot sich dem Unterzeichneten Gelegenheit, Herrn Botschafter M a r c u a r d ins Bild zu setzen.

2. In bezug auf den Sachverhalt haben die Erhebungen des Genfer Untersuchungsrichters bisher im wesentlichen ergeben, dass bei der "Banque Commerciale Arabe" in Genf seit Ende 1962 auf Khiders Namen "des comptes à termes avec trois mois de préavis" in der Höhe von gegen 42 Millionen Schweizerfranken deponiert waren. Khider hat dies bestätigt. Obwohl er sich in der Folge politisch unter den bekannten Umständen von Ben Bella getrennt hat, konnte der FLN an dieses Guthaben, da es auf den persönlichen Namen Khiders deponiert war, nicht herankommen. Es wurde deshalb offenbar zwischen Khider und Ben Bella der Kompromiss getroffen, wonach sich der Erstgenannte mit einem "Ordre de mission" und einem algerischen Diplomatenpass (den er noch jetzt besitzt) nach Genf begeben würde, gegen das Versprechen, die betreffenden Gelder auf den FLN und die algerische Regierung zu überschreiben.

Im Sinne dieser Abmachung sei Khider anfangs Sommer wirklich in Genf aufgetaucht. Hier will er sich aber, wie er dem

./.



Richter glaubhaft zu machen versuchte, die Sache anders überlegt und beschlossen haben, die 42 Millionen des gegenwärtigen algerischen Regime zu entziehen. Dies unter dem Vorwand, dass er und die von Ait Ahmed geleiteten algerischen Rebellen den ursprünglichen, echten FLN darstellten, während Ben Bella, heute sowohl Generalsekretär des FLN wie auch Staatschef, als Verräter und Usurpator zu betrachten sei. Im Sinne dieser Überlegungen hat Khider den gesamten in Frage stehenden Betrag zunächst bei der Genfer Bank auf einen "compte à vue" übertragen lassen und sodann, wie sich aus den vorgelegten Quittungen ergibt, bis auf einen geringen Rest persönlich abgehoben. Wo sich diese Gelder heute befinden, konnte Dussaix bisher nicht auffindig machen. Es ist, wie er glaubt, anzunehmen, dass der grössere Teil davon noch bei Vertrauensleuten in der Schweiz, wenn nicht gar bei der Bank selbst liege, deren "Administrateur", François Genoud, mit Khider unter einer Decke zu stecken scheint. Durch eine "saisie provisoire" des Untersuchungsrichters vom 7. Juli konnten lediglich rund 50'000 Fr. auf der Genfer Bank und zudem 2 Millionen Fr., die offenbar nicht mehr rechtzeitig "abdisponiert" wurden, bei der "Arab Bank" in Zürich sichergestellt werden.

3. Undurchsichtig ist vor allem die Rolle des sowohl der Dupo wie auch uns schon von früher her zur Genüge bekannten **F r a n ç o i s G e n o u d**. Wir glauben zu wissen, dass er während der algerischen Rebellion die Hilfszahlungen Nassers an die Aufständischen via die Schweiz vermittelte. Eine Zeitlang scheint er eng mit Ben Bella zusammengearbeitet, in der Folge aber immer mehr auf die Karte Khider gesetzt zu haben, den er gesprächsweise noch unlängst als den kommenden Mann in Algerien bezeichnete. Doch sei Genoud nach gewissen Informationen letzthin von Nasser nach Kairo zitiert und von diesem unter Druck gesetzt worden, damit er in der Frage des umstrittenen Genfer FLN-Fonds auf die Seite Ben Bellas umschwenke. Genoud scheint nun im Zweifel zu sein, wie er sich entscheiden solle. Mitspielen dürfte auch, dass er

neuerdings gleichzeitig "Administrateur-Délegué" der "Banque Populaire Arabe" in Algier sei und seine dortigen Interessen nicht gefährden möchte. Dies lässt eine gewisse Hoffnung offen, dass die Angelegenheit schliesslich durch ein Arrangement unter den Beteiligten erledigt werden könnte. - Dies nur einige Hinweise auf die Hintergründe der Angelegenheit, in deren Dickicht von Strömungen und arabischen Intrigen auch der Untersuchungsrichter kaum volles Licht zu bringen vermag.

4. Wie dem auch sei, ist die Zuständigkeit des Genfer Richters unter den vorliegenden Umständen offenbar gegeben. Es liegen bekanntlich sowohl seitens der algerischen Regierung und des FLN wie anschliessend auch seitens des Khider Strafklagen wegen Vertrauensmissbrauches und ungetreuer Geschäftsführung bzw. wegen ~~Verletzung~~ ^{Verleumdung etc.} vor. Der Untersuchungsrichter zögert noch hinsichtlich des weiteren Vorgehens. Er ist auf Grund eigener Erhebungen und des von Prof. Georges Ferrin (auf Bestellung des Anwaltes von Ben Bella, Raymond Nicolet) erstatteten Gutachtens zur Auffassung gelangt, dass der FLN nicht als Partei im westlichen Sinne, sondern - gewissermassen nach sowjetischem Muster - als ein eigentlicher Teil der staatlichen Gewalt zu betrachten ist. Dies würde dafür sprechen, dass die strittige Summe richtigerweise dem algerischen Staate zugesprochen werden sollte. Auch die Geschäftsführung des Khider als solche erscheine nicht über allen Zweifeln erhaben. Bevor er weitere Massnahmen trifft, möchte Dussaix indessen wissen, wie wir die Angelegenheit vom politischen Standpunkte aus beurteilen.

Ich antworte im Sinne einer rein persönlichen Ansichtsausserung, da der rechtliche Entscheid einzig und allein der Genfer Justiz obliege, wie folgt: Vom Gesichtspunkt der reinen politischen Opportunität und unter Ausserachtlassung rechtlicher Erwägungen wäre es in der heutigen politischen Konstellation natürlich angenehmer, die von uns anerkannte algerische Regierung nicht vor den Kopf stossen zu müssen. Wir würden ansonst riskieren, beträchtliche schweizerische Interessen zu

gefährden. Ein solches Risiko bestünde, jedenfalls für den Moment, bei einer Benachteiligung Khiders kaum. Bei den labilen politischen Verhältnissen in der arabischen Welt könne indessen auch eine radikale Änderung dieser Voraussetzungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Gegenwärtig ist es aber doch so, dass einzig Ben Bella in der Lage scheint, den algerischen Staat zusammenzuhalten. Am zweckmässigsten wäre wohl, vorerst möglichst dilatorisch vorzugehen und abzuwarten, wie sich die Dinge inzwischen weiter entwickeln. In dieser Richtung liegt denn auch die letzte Anordnung des Untersuchungsrichters, der Khider bis Ende September eine Frist angesetzt hat, um die "verschwundenen" Summen wieder zuhanden der Genfer Justiz in der Bank zu deponieren. Dort würden sie gegebenenfalls gleich den restlichen Beträgen ~~ebenfalls~~ blockiert werden, um zu verhindern, dass sie von der Schweiz aus in Algerien zu subversiven Zwecken verwendet werden könnten.

5. Die ganze Angelegenheit hat unterdessen, parallel zum Genfer Strafverfahren, eine unerfreuliche Ausweitung nach der Bundesebene hin erfahren. Am 1. September sprach in der Tat der algerische Botschafter in Bern beim Bundespräsidenten vor, um ihm ein persönliches Schreiben des algerischen Präsidenten B e n B e l l e zu überreichen. Darin wird, unter Bezugnahme auf den Genfer Prozess, von der Eidgenossenschaft verlangt, dass Khider darüber hinaus wegen Verstosses gegen Art. 299 Abs. 2 sowie gegen Art. 296 des Schweizerischen Strafgesetzbuches verfolgt wird; im Hinblick darauf sei er schon jetzt in Haft zu setzen.

Art. 299 Abs. 2 lautet wie folgt: "Wer versucht, vom Gebiete der Schweiz aus mit Gewalt die staatliche Ordnung eines fremden Staates zu stören, wird mit Gefängnis bestraft." Khider soll sich, wie es im algerischen Begehren heisst, des Deliktes dadurch schuldig gemacht haben, dass er aus den von ihm verwalteten FLE-Geldern die algerischen Rebellen (Ait Ahmed etc.) finanzierte. - Khider hat in der Tat, um nicht als gemeiner Dieb zu erscheinen, vor dem Genfer Untersuchungsrichter geltend ge-

macht und sogar dokumentarische Beweise (z.B. Brief Ait Ahmed) dafür erbracht, dass er solche Hilfszahlungen geleistet hat. Dies ist auch der Gegenseite bekannt.

Art. 296 betrifft die Beleidigung eines fremden Staates in der Person seines Oberhauptes etc., gemäss algerischer Anschuldigung von Khider anlässlich seiner kürzlichen Pressekonferenz in Genf begangen. Wie bekannt, wurde er wegen dieser Pressekonferenz seitens der Bupo unverzüglich scharf verwarnt. Nachträglich war uns hiesu erwartungsgemäss noch ein separater Protest der algerischen Botschaft zugekommen.

6. Während für Delikte unter Art. 299 die Bundesassisen zuständig sind, gehen Delikte unter Art. 296 an das Bundesstrafgericht, können aber vom Bundesrat an den Kanton delegiert werden. Für beide Delikte (vgl. StGB 302) erfolgt die Strafverfolgung nur mit Ermächtigung des Bundesrates. Im Falle von Art. 296 ordnet der Bundesrat die Verfolgung nur an, wenn er das Gegenrecht für zugesichert hält (was noch zu prüfen wäre) und die Regierung des fremden Staates das Ersuchen auf Strafverfolgung stellt (was nun geschehen ist).

Es wird unter den Anwesenden vereinbart, dass das EPD das Begehren des algerischen Präsidenten der Bundesanwaltschaft zur Prüfung und Einleitung einer Untersuchung überweisen wird. Der Genfer Untersuchungsrichter wird der Bundesanwaltschaft seinerseits das Dossier über das kantonale Verfahren, das unabhängig vom Bundesverfahren weitergeht, zur Verfügung stellen. Mit raschen Entwicklungen ist indessen für den Moment nicht zu rechnen.

7. Es erscheint fast unausbleiblich, dass, sofern wirklich grössere algerische FLN-Fonds in der Schweiz sichergestellt werden können, auch die durch die algerischen Nationalisierungen geschädigten Schweizer auf den Plan treten, um wenn möglich hieraus schadloos gehalten zu werden. Es erwarten uns in dieser ganzen Sache, wenn sie nicht anders "arrangiert" werden kann, zweifellos noch etliche Schwierigkeiten, Unannehmlichkeiten und Komplikationen.

8. Der Vollständigkeit halber sei nachgetragen, dass der algerische Botschafter anlässlich einer Vorsprache beim Generalsekretär des EPD vom 11. September in Anwesenheit des Unterzeichneten neben anderen Punkten (vgl. separate Notiz) nochmals auf die vorliegende Angelegenheit zu sprechen kam und betonte, dass die algerische Regierung dem Entscheid der schweizerischen Behörden in bezug auf das Begehren des algerischen Präsidenten mit Spannung entgegensehe.

Botschafter Micheli bemerkte dazu, dass die Angelegenheit in Prüfung sei, dass aber diese Prüfung noch eine gewisse Zeit beanspruchen werde. Namentlich in rechtlicher Hinsicht stellten sich verschiedene Probleme. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement werde hernach dem Bundesrat Bericht erstatten und Antrag stellen müssen.

Der Generalsekretär vereinbart im Übrigen mit Botschafter Youafi, dass dieser Algier über die obige vorläufige Antwort orientieren und auf die surzeit im Gange befindliche gründliche Prüfung aufmerksam machen wird, sodass auf eine schriftliche Empfangsanzeige verzichtet werden kann.

Im Sinne einer persönlichen Frage gibt Herr Micheli noch einer gewissen Ueberraschung Ausdruck, dass Khider von algerischer Seite derart weitgehende Vollmachten eingeräumt worden seien, die nun die gegenwärtige Schwierigkeit verursacht hätten. Youafi antwortet einigermaßen verlegen, dass man in Khider zu grosses Vertrauen gehabt und hier wohl einen Fehler begangen habe.

P. Roux